

Bekanntmachung

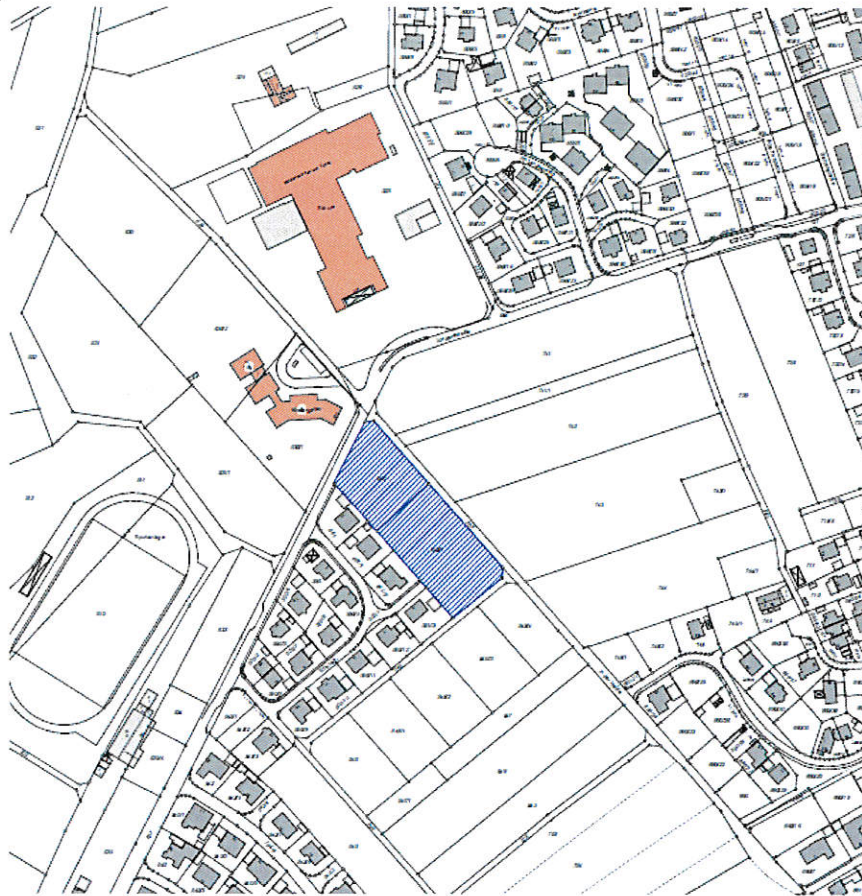
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Heide V“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 28.04.2020 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Heide V** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Heide V“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Der Planbereich umfasst das Grundstück 852 und 852/1, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau und wird begrenzt:

- im Nord-Westen:
südöstliche Grenze Ortsstraße Lindenstraße, FINr. 837/0, Gemarkung Saal a.d.Donau
- im Nord-Osten:
südwestliche Grenze Feld- und Waldweg „In der Heide“, FINr. 853/0, Gemarkung Saal a.d.Donau
- im Süd-Osten:
Nördliche Grenze Feld- und Waldweg „In der Heide“, FINr. 849, Gemarkung Saal a.d.Donau
- im Süd-Westen:
die jeweilige östliche Grenze der Grundstücks FINr. 851/3, 851/2, 851/1 und 851, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau sowie das östliche Ende der Ortsstraße „Erlenstraße“ Grundstück FINr. 850/1, Gemarkung Saal a.d.Donau

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus Folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäblich):



Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, einer Ausgleichsflächenbilanzierung, von den gesondert aufgeführten umweltrelevanten Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a

Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan bereits als WA (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen. Im Bebauungsplan wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Projektbeschreibung vom 28.04.2020

**im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau - Nebengebäude –
zugehörig zu Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d.Donau
von Montag bis Freitag vormittags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gesonderte Termine außerhalb der o.g. Zeiten können telefonisch vereinbart werden (Frau Arnold, Tel. 09441/681-28).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eintretenden Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aufgrund der derzeitigen besonderen Situation während des Katastrophenfalls möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Infolge des Katastrophenfalls kommt es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit. Gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit **über eine entsprechende Terminvereinbarung** zugänglich zu machen. Die Unterlagen können auf Verlangen in einem separaten Raum im Rathaus (Nebengebäude) eingesehen werden.

Saal a.d.Donau, den 18.05.2020

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
- Gemeinde Saal a.d.Donau -


Christian Nerb
Erster Bürgermeister

Siegel



An die Amtstafel:

- | | |
|----------------|------------|
| a) angeheftet: | 18.05.2020 |
| b) abgenommen: | 19.06.2020 |